



Reglement

für den

Betrieb der Fischenze der Korporation Weggis

Ersetzt das Reglement vom 29. April 2016

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Bestimmungen über die Fangausübung und die Schutzvorschriften in der Fischenze der Korporation Weggis richten sich nach dem Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0), der Verordnung zum Bundesgesetz Fischenze (SR 923.01) sowie nach den Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung der Fischerei im Vierwaldstättersee vom 04. Juni 2008; Stand 01. Januar 2017.

2. Fischenze

- 2.1 Die Korporationsgemeinde Weggis verleiht das Recht zum Fischfang durch Pacht, Patente oder Freiangeln, in der ihr zustehenden Fischenze gemäss Prozessvergleich vom 03. Februar 1944, zwischen dem Staat Luzern und der Korporationsgemeinde Weggis gemäss Eintragung im Grundbuch.
- 2.2 Grenzen der Fischenze
Zum Zweck der Verpachtung der Fischerei an Berufs- und/oder Sportfischer wird die Fischenze der Korporation in vier Reviere eingeteilt, nämlich:
- a) von der Gemeindegrenze Weggis-Greppen bis zur Schiffshütte Postunen
 - b) von der Schiffshütte Postunen bis zum Trottenegg (sog. Eichstock)
 - c) vom Trottenegg bis zum Acherbach
 - d) vom Acherbach bis zur Gemeindegrenze Weggis-Vitznau beim Sparren
- 2.3 Entschädigung bei Inanspruchnahme von Seegebiet
Werden durch Seeaufschüttungen, Steganlagen, Bootshäuser oder –häfen, Bojen, Pfähle, Wasserleitungen etc. die Fischereirechte der Korporation Weggis geschmälert oder beeinträchtigt, so ist dafür eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe dieser Entschädigung wird durch den Korporationsrat festgelegt.
- 2.4 Uferbegehungsrecht
Patentinhaber dürfen die Ufer begehen, soweit dies für die Ausübung der Fischerei notwendig ist. Die Ersatzpflicht für daraus entstehenden Schaden richtet sich nach den Haftpflichtbestimmungen des Bundesrechtes. Das Uferbegehungsrecht gilt nicht für Jugendpatentinhaber und Freiangler.

3. Fischereipacht

- 3.1 Der Korporationsrat verpachtet die Reviere mit einem schriftlichen Pachtvertrag. Eine Unterpacht ist nicht gestattet. Berufsfischer, die Korporationsbürger sind, haben bei der Verpachtung das Vorrecht. Der jährliche Pachtzins ist zahlbar auf Martini, d.h. per 11. November.
- 3.2 Den Pächtern ist es gestattet, die Fischerei mit allen gesetzlichen erlaubten Fanggeräten zu betreiben.

4. Fischerpatente

- 4.1 Die Abgabe von Patenten ist Sache des Korporationsrates. Die Patente sind nicht übertragbar.
- 4.2 Es werden Jahres-, Monats-, Wochen-, Tageskarten und das Jugendpatent ausgestellt, welches bis zum 18. Geburtstag bezogen werden kann.
- 4.3 Es wird in Absprache mit den Korporationen Vitznau und Greppen ein Jahrespatent ausgestellt, welches die drei Fischenzen der drei Fischenzen als Gemeinschaftspatent umfasst. Zu diesem Zwecke werden die Reglemente der drei Korporationen harmonisiert.
- 4.4 Die Patentinhaber dürfen sowohl vom Ufer, von Brücken und von Booten aus den Fischfang betreiben.
Der Inhaber eines Jahrespatentes ist befugt, sowohl vom Boot als auch vom Ufer einen Gastangler gratis unter Aufsicht und in unmittelbarer Nähe des Patentinhabers mitzuführen. Die erlaubten Gerätschaften richten sich nach Anzahl gültiger Patente. Der Patentinhaber haftet für den Gast.
- 4.5 Das Mindestalter zum Erwerb eines Fischerpatents beträgt 12 Jahre.
- 4.6 Jahrespatente richten sich nach dem Kalenderjahr.
- 4.7 Wer ein Patent mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Monat erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, dass er ausreichende Kenntnisse über Fische und die tier schutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.
Dieser Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis-Fischerei oder eine vergleichbare Ausbildung erbracht. Dies gilt auch für Jugendliche.
- 4.8 Die Patenttaxen werden vom Korporationsrat festgelegt. Er behält sich das Recht vor, die Taxen angemessen zu ändern.
- 4.9 Alle Patentinhaber sind verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen und diese mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Patents bei der Ausgabestelle abzugeben. In die Fangangaben der Patentinhaber sind die Fangergebnisse der Gäste einzuschliessen. Bei Unterlassung oder unrichtiger Führung der Fischfangstatistik kann das Patent gemäss kantonalem Recht entzogen bzw. verweigert werden.

5 **Freiangel Fischerei**

- 5.1 Die Freiangel Fischerei, also die Ausübung der Fischerei mit einer Angelrute von öffentlich zugänglichen Ufern und Stegen, ist erlaubt. Diese bedarf keinerlei Bewilligung und Gebühren. Erlaubt ist nur eine Angelrute mit einem einfachen Angelhaken oder Wiederhaken mit natürlichem Köder. Mehrfachhaken, Köderfische und künstliche Köder dürfen nicht verwendet werden.

6. **Förderung der Fischerei**

Ein angemessener Betrag der Erträge aus der Fischenze der Korporation Weggis ist der Förderung der Fischerei zur Verfügung zu stellen.

7. **Fischereiaufsicht**

- 7.1 Für die Überwachung des Fischereibetriebes bevollmächtigt die Korporation private Fischereiaufseher. Die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald genehmigt den Einsatz der privaten Fischereiaufseher.
- 7.2 Die Aufsichtsorgane sind befugt, zum Zwecke der Kontrolle, Fische, Gerätschaften, Behälter, Taschen und Fahrzeuge der Fischer zu überprüfen. Verbotene oder widerrechtlich eingesetzte Fanggeräte und damit erzielte Fänge sind einzuziehen.
- 7.3 Schleppfischer müssen bei einer Kontrolle ihre Gerätschaften unverzüglich einholen und danach die Fahrt zur Kontrolle einstellen.

8 **Zu widerhandlungen, Patententzug**

- 8.1 Der Korporationsrat ist befugt, bei wiederholter Missachtung und Übertretung der Fischereivorschriften und bei Verzeigung durch die Aufseher, Patente zu verweigern oder zu entziehen.
- 8.2 Der Korporationsrat ist befugt, bei einem Vergehen gegen dieses Reglement, eine Busse auszusprechen und Personen, die gegen die Vorschriften verstossen, beim Amtsstatthalteramt zu verzeigen.
- 8.3 Die Verfolgung und die Verurteilung von Widerhandlungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung des Kantons Luzern.
- 8.4 Verbotene Gerätschaften werden beschlagnahmt und widerrechtlich gefangene Fische zu Gunsten der Korporation verwertet.

9. **Schutzvorschriften**

- 9.1 Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen. Als überlebensfähig beurteilte Fische, die generell geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen wurden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit aller Sorgfalt in den Vierwaldstättersee zurückzusetzen.
- 9.2 Fische, die durch Angelverletzungen so stark geschädigt wurden, dass ein Überleben unsicher ist, z. B. Verletzung Kiemenast, starke Blutungen oder Trommelsucht, müssen sofort getötet werden. Wenn diese zu klein oder geschont sind, dürfen sie nicht behalten werden, sondern müssen zurück ins Wasser (Gnadentod).

- 9.3 Fische dürfen ausschliesslich dann von Inhabern des Sachkundenachweis (SaNa) gehältert werden, wenn es zur Erhaltung der Fleischqualität notwendig ist. Es dürfen nur nicht leidende Fische in dafür angemessenen Behältnissen mit ausreichender Frischwasserzufuhr gehältert werden.

10. **Fangeräte und Fangmethoden**

- 10.1 Für die Sportfischerei sind ausschliesslich die nachstehend erwähnten Fanggeräte und Fangmethoden erlaubt:
Die Flug-, Spinn-, Grundangel- und Zapfenfischerei mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken.
- 10.2 Es dürfen pro Patent höchstens zwei Angelruten gleichzeitig verwendet werden (Ausnahme Schleppfischerei).
- 10.3 Die Hegenenfischerei mit zwei Angelruten mit je einer Hegene mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken.
- 10.4 Die Juckerfischerei mit nur einem einfachen oder mehrendigen Angelhaken.
- 10.5 Die Schleppfischerei mit von Hand geführten Ködern, mit Ruten, Seehunden, Sideplanern und Tiefseeschleike mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken. Pro Boot sind 10 Anbistellen erlaubt. Die Gerätschaften dürfen kombiniert eingesetzt werden.
- 10.6 Bei der Schleppfischerei ist das Boot mit einem weissen Ball zu kennzeichnen.
- 10.7 Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden.
- 10.8 Die Verwendung toter Köderfische ist nur erlaubt, wenn sie aus dem Vierwaldstättersee stammen. Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Fläche von einem Quadratmeter, sowie die Köderflasche verwendet werden. Köderfische dürfen nur tagsüber für den Eigengebrauch gefangen werden. Der Handel mit Köderfischen ist verboten.
- 10.9 Das Verwenden von Angeln mit Widerhaken ist nur für Angler, welche über einen Sachkundenachweis (SaNa) verfügen, zugelassen.
- 10.10 Als Hilfsgerät zur Anlandung von gehakten oder im Netz verfangener Fische darf nur der Kescher (Unterfangnetz) verwendet werden.
- 10.11 Die Angelsportgerätschaften sind während der Fischerei dauernd zu beaufsichtigen.

11. **Schonzeiten**

- a. Die Schonzeiten für Fische und Krebse sind in der Fischenze Weggis wie folgt festgelegt:
- | | |
|------------------------|------------------------------|
| a. Forellen | 01. Oktober bis 25. Dezember |
| b. Rötel (Seesaibling) | 01. Oktober bis 25. Dezember |
| c. Albeli | 01. Oktober bis 25. Dezember |
| d. Balchen/Felchen | 01. Oktober bis 25. Dezember |
| e. Hecht | 15. März bis 30. April |
| f. Zander | 15. April bis 31. Mai |
| g. Alle Krebsarten | 01. Januar bis 31. Dezember |

12. Fangmindestmass

a. Die nachgenannten Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, mindestens folgende Längen aufweisen:

a.	Forellen	35 cm
b.	Rötel (Seesaibling)	22 cm
c.	Albeli	22 cm
d.	Balchen/Felchen	30 cm
e.	Hecht	50 cm
f.	Zander	40 cm
g.	Egli (Barsch)	15 cm
h.	Aal	Fangverbot

13. Nachtfischerei

a. Die Ausübung der Fischerei ist verboten:
vom 01. März bis 31. Oktober in der Zeit von 22:00 Uhr bis 04:00 Uhr;
vom 01. November bis Ende Februar in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

b. Die Schleppangelfischerei ist nur bei Tageslicht gestattet.

c. Das Fischen auf Aal ist seit dem 01.01.2021 schweizweit verboten.

14. Schlussbestimmungen

a. Dieses Reglement wurde an der Korporationsgemeindeversammlung 29. April 2022 genehmigt. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

b. Vorbehalten bleiben die ergänzenden Bestimmungen des Bundes, des Kantons sowie interkantonalen Bestimmungen.

Weggis, 29. April 2022

NAMENS DES KORPORATIONS-RATES WEGGIS

Der Präsident:

Thomas Lottenbach



Der Verwalter:

Joe Imgrüth



Anhang 1:

Planskizze der Fischenze der Korporationsgemeinde Weggis

Anhang 1

